



Niederschrift

aufgenommen am **Freitag, den 11. Juni 2010** anlässlich einer **Sitzung des Gemeinderates** im Sitzungssaal des Gemeindeamtes in 8383 Sankt Martin an der Raab, Hauptplatz 7.

Anwesende

Bgm. Franz KERN	Vbgm. Josef POTETZ
Johann BEDEK	Bettina HEIDINGER
Vmgl. Josef JOST	August JOST
Vmgl. Franz KERN jun.	Andreas JUD
Claudia KRÖPFL – KÖGL	Ewald LACZKO
Gerhard LIPP	Richard LANG
Franz PINT	
Manfred REDL	Franz MOHAPP
Roland STACHERL	Vmgl. Franz PETANOVITS
Vmgl. August WINKLER	Vmgl. Manfred SCHREINER
Günter ZOTTER	-x-

Entschuldigt abwesend:

Ernst LEX

Unentschuldigt abwesend:

-x-

Schriftführer: Brückler Gerd

Die Mitglieder des Gemeinderates sind ordnungsgemäß durch schriftliche Ladung vom 02. Juni 2010 zur Sitzung einberufen worden.

Die Einladung mit den Beratungsgegenständen war den Bestimmungen der Bgld. Gemeindeordnung entsprechend durch Anschlag an der Amtstafel öffentlich kundgemacht. Jedem Gemeinderat war persönlich eine schriftliche Ausfertigung der Einladungskurrende ausgefolgt worden.

Sitzungsbeginn: 20.00 Uhr

Ende der Sitzung: 22.30 Uhr

Tagesordnung

- 1.) **Bogensportverein Raabtal:** Ansuchen vom 23.04.2010 um Gewährung einer **Vereinsförderung**
- 2.) Eingabe der ÖVP-Gemeinderatsfraktion vom 03.05.2010 betreffend die Verordnung einer **Geschwindigkeitsbeschränkung (50 km/h)** im Bereiche **Weltenberg**
- 3.) Güterweg „**Oberdrosen-Berghäuser**, 2.pr.Insth.“: Verpflichtungserklärung (progr. Instandhaltung) der Gemeinde zur Beteiligung an den anfallenden Gesamtbaukosten mit einem Anteil in Höhe von 60 %
- 4.) **Musikverein** Sankt Martin an der Raab: Ansuchen vom 02.03.2010 um Gewährung einer **höheren jährlichen Vereinsförderung**
- 5.) **Manuela Lang**, Neumarkt an der Raab: Eingabe vom 21.03.2010 betreffend **Neuregelung des „Hortbeitrages“**
- 6.) Güterwege: Auftragsvergabe für **Böschungsmäharbeiten** auf Grund der vorliegenden Angebote
- 7.) Antrag des Gemeinderates an die Landesregierung um Verleihung des Rechts zur Führung eines neuen **Gemeindewappens** (§ 4 Abs. 1 Bgld. GemO 2003)
- 8.) Festsetzung von **Gemeindefarben** (§ 4 Abs. 4 Bgld. GemO 2003)
- 9.) **Gerhard Gnirß, Fürstenfeld:** Ansuchen um käuflichen **Erwerb des Grdst.Nr. 2776/1** (1.296 m²) der KG. Neumarkt an der Raab
- 10.) **Übereinkommen** über die **Benützung von Öffentlichem Wassergut** mit der Republik Österreich – Bundeswasserbauverwaltung betreffend Grdst.Nr. 2354 und 643 der KG. Neumarkt an der Raab (Wasserkraftanlage, Wehranlage und Fischaufstiegshilfe)
- 11.) **Lukas Zotter**, St. Martin/Raab, Hauptstraße 13: **Berufung** vom 23.07.2009 gegen den Bescheid des Bürgermeisters vom 23.06.2009 über die Vorschreibung des **Anschlussbeitrages** nach dem Kanalabgabegesetz
- 12.) **Walter Schmögner**, Neumarkt/Raab, Hauptstraße 41: **Berufung** vom 13.07.2009 gegen den Bescheid des Bürgermeisters vom 23.06.2009 über die Vorschreibung des **Anschlussbeitrages** nach dem Kanalabgabegesetz
- 13.) **Allfälliges**

Bürgermeister Franz Kern begrüßt die anwesenden Gemeinderäte und eröffnet zur festgesetzten Zeit die Sitzung.

Er stellt fest, dass alle Mitglieder des Gemeinderates ordnungsgemäß zur Sitzung geladen wurden und dass die Beschlussfähigkeit gem. § 41 Abs. 1 der Bgld. Gemeindeordnung gegeben ist.

Mit der Unterfertigung der Verhandlungsschrift über die heutige Gemeinderatssitzung werden Vmgl. Petanovits Franz und GR. Stacherl Roland betraut.

Die **Sitzungsniederschrift vom 26. Feber 2010** wird ohne Einwände genehmigt.

Auf Antrag des Bürgermeisters wird gem. § 38 Abs. 2 der Bgld. Gemeindeordnung einstimmig **zum Tagesordnungspunkt erhoben**:

- Gebarungsprüfung des Prüfungsausschusses vom 09. Juni 2010 – Bericht des Obmannes

**TO. gem.
§ 38 Abs. 2 Gem.O.**

Zl.

Der Obmann des Prüfungsausschusses, Herr August Jost, berichtet, dass von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses am 09. Juni 2010 die Einnahmen- und Ausgabenbelege des 1. Quartals 2010 überprüft wurden, wobei keine offensichtlichen Mängel festgestellt werden konnten.

Der Bericht des Obmannes wird vom Gemeinderat ohne Einwände zur Kenntnis genommen.

Zu Punkt 1.)

Zl. 061

Der Bogensportverein Raabtal, Obmann Bmstr. DI. Thomas König, mit Sitz in Welten, Schwabengraben 28, hat mit Schreiben vom 23.04.2010 nachstehende Eingabe an den Gemeinderat gerichtet:

„Wir, der Bogensportverein Raabtal mit Sitz in Welten, ersuchen die Marktgemeinde Sankt Martin an der Raab um Bewilligung einer alljährlichen finanziellen Grundförderung.

Zudem veranstalten wir am 13. November 2010 bereits zum zweiten mal die „Sankt Martin Gänsejagd“. Dabei handelt es sich um ein 3D-Bogensportturnier, das wieder viele Schützinnen und Schützen aus ganz Österreich in unsere Gemeinde locken wird.

Doch nicht nur am Turniertag – sondern das ganze Jahr über – profitieren vor allem GastwirtInnen und ZimmervermieterInnen von den BogensportlerInnen, die unser 3D-Parcours in die Region zieht.

Wir würden uns freuen, wenn Sie die positiven ökonomischen und touristischen Effekte, die unsere Vereinsarbeit der Marktgemeinde Sankt Martin an der Raab zukommen lässt, mit einer angemessenen Unterstützung honorieren würden.“

Nach sehr ausführlicher Diskussion (Streichung von Vereinsförderungen 2010 auf Grund der angespannten Finanzlage; Werbung für unsere Gemeinde über die Gemeindegrenzen hinaus, etc.) beschließt der Gemeinderat auf Antrag von Vmgl. Manfred Schreiner – gegen die Stimme von GR. Manfred Redl – dem Bogensportverein Raabtal eine einmalige Unterstützung in Höhe von € 150,- zu gewähren, sofern die „St. Martin Gänsejagd“ in der beschriebenen Form durchgeführt wird.

Zu Punkt 2.)

Zl. 120- 2

Die ÖVP-Fraktion hat gemäß § 38 Abs. 4 GemO. die Aufnahme nachstehenden Gegenstandes in die Tagesordnung verlangt:

„Der Gemeinderat möge beschließen, dass im Bereich Weltenberg beginnend auf Höhe Haus Markus Gunz, Weltenberg Nr. 1 durchgängig bis Höhe Haus Niederer, Weltenberg Nr. 42 eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 50 km/h verfügt wird.

Begründung: Es handelt sich um eine Siedlung außerhalb des gekennzeichneten Ortsgebietes mit mehr als 50 Einwohnern, unübersichtlichen Kurven, ohne Gehsteig, ohne Straßenbeleuchtung, mit Häusern und Bushaltestellen direkt an der Straße.“

Vbgm. Potetz teilt dazu ergänzend mit, dass der Antrag auf Wunsch der in diesem Bereich wohnhaften Bevölkerung gestellt wurde, da im gegenständlichen Bereich generell zu schnell gefahren wird.

Der Bürgermeister stellt dazu folgenden Abänderungsantrag:

Die Gemeinderäte sollen in den nächsten 14 Tagen ihre Ortsteile abfahren und Vorschläge machen, wo überall noch eine Geschwindigkeitsbeschränkung erforderlich erscheint. Ob die dann getroffenen Verfügungen auch sinnvoll sind, wird sicherlich anlässlich der nächsten Verkehrszeichenüberprüfung durch die Bezirkshauptmannschaft überprüft werden.

Der Abänderungsantrag des Bürgermeisters, über welchen nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung vor dem Hauptantrag abgestimmt wird, wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

Über den Hauptantrag ist somit nicht mehr abzustimmen.

Zu Punkt 3.)

Zl. 710

Die Gemeinde hat beim Amt der Bgld. Landesregierung um die Aufnahme des Güterweges „Oberdrosen - Berghäuser, 2.pr. Inst.“ in die programmierte Güterweginstandhaltung angesucht.

Das gegenständliche Bauvorhaben wurde von einem Vertreter der Güterwegabteilung besichtigt, wobei der Gesamtumfang mit rd. 1.120 lfm. festgestellt wurde.

Die Gesamtkosten nach Fertigstellung wurden mit rd. € 120.000,-- beziffert. Zu dieser Bausumme wird eine Förderung in Höhe von 40 % nach Vorhandensein öffentlicher Mittel in Aussicht gestellt, wobei darauf kein Rechtsanspruch besteht.

In Kenntnis dieser Sachlage beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Vorsitzenden **einstimmig** nachstehende Verpflichtungserklärung:

VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG

(programmierte Instandhaltung)

1. Die Gesamtlänge des Bauvorhabens beträgt rund 1.120 m und liegt zur Gänze auf dem Gemeindegebiet Sankt Martin an der Raab.
2. Die geschätzten Gesamtbaukosten belaufen sich derzeit auf rd. € 120.000,--
3. Voraussichtliche Gesamtfinanzierung des Vorhabens:

I. Landesmittel	€	48.000,00	d.s.	40,00 %
II. Gemeindemittel	€	72.000,00	d.s.	60,00 %
S u m m e	€	120.000,00	d.s.	100,00 %

4. Die Marktgemeinde St. Martin/Raab verpflichtet sich an der Instandhaltung der gegenständlichen Weganlage und den anfallenden Gesamtbaukosten von € 120.000,00 mit einem Anteil von € 72.000,00, das sind 60 %, zu beteiligen.
Bei Erhöhung der Baukosten (durch Projektserweiterung, Projektsänderung, Preissteigerungen, Unvorhergesehenes u. dgl.) verpflichtet sich die Gemeinde, die aliquoten Beiträge zu den Erhöhungen im Sinne der getroffenen Vereinbarung (gem. Pkt. 3) aufzubringen.

5. Beiträge der Gemeinde:

Die Aufbringung der Gemeindebeiträge erfolgt durch Bargeldleistung und/oder Naturalleistungen (Beistellung von Materialien, Arbeitsleistung usw.)

- a.) Ein Drittel des zu erbringenden Jahresanteiles muss vor Baubeginn an das Girokonto Nr. 91013038900 des Bau- und Betriebsdienstleistungszentrums Süd, Bereich Güterwege, bei der Bank Burgenland AG., BLZ 51.000, unter gleichzeitiger schriftlicher Verständigung der Abteilung 4b – Güterwege, Agrar- und Forsttechnik eingezahlt werden
- b.) Falls Naturalleistungen erforderliche sind, so sind diese während der Bautätigkeit aufzubringen, sodass ein reibungsloser Baufortschritt erzielt werden kann.
- c.) Die Bewertung der Naturalleistungen erfolgt nach den jeweiligen Richtsätzen der Abteilung 4b – Güterwege, Agrar- und Forsttechnik des Amtes der Bgld. Landesregierung.

6. Bauherr ist die Gemeinde, die durch den Bürgermeister nach außen hin vertreten wird.

7. Strategische Projektentwicklung:

Die Gemeinde verpflichtet sich, die Bauarbeiten unter der Aufsicht der technischen Leitung des Amtes der Bgld. Landesregierung, Abt. 4b – Güterwege, Agrar- und Forsttechnik nach den jeweils geltenden Richtlinien durchzuführen.

Die Baudurchführung kann in Eigenregie, durch das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abt. 8 – Bau- und Betriebsdienstleistungszentrum oder durch Vergabe an hiezu befugte gewerbliche Unternehmungen vorgenommen werden. Im Falle der Vergabe der Arbeiten ist unbedingt nach den geltenden ÖNORMEN und den Richtlinien der Abteilung 4b – Güterwege, Agrar- und Forsttechnik vorzugehen. Zu diesem Zweck hat der Bauherr die Projekts- und Ausschreibungsunterlagen vorher der Förderungsdienststelle zur Genehmigung vorzulegen. Nach Anbotseröffnung ist zwecks Einholung der Zustimmung der Förderungsdienststelle zum geplanten Zuschlag ein entsprechender Antrag unter Anschluss aller Anbote einschließlich sämtlicher erforderlicher Beilagen (Kalkulationsunterlagen usw.) einzubringen.

Die Zustimmung der Förderungsdienststelle kann erst nach Überprüfung aller formellen und wirtschaftlichen Erfordernisse und deren positiver Beurteilung ausgesprochen werden.

Die Flüssigmachung von Förderungsmitteln ist an die Einhaltung obiger Bedingungen gebunden.

Für den Fall der Durchführung in Eigenregie kann die Gemeinde das Amt der Bgld. Landesregierung, Abteilung 4b – Güterwege, Agrar- und Forsttechnik und Abteilung 8 – Bau- und Betriebsdienstleistungszentrum ersuchen und ermächtigen, in ihrem Namen neben der technischen auch die verwaltungsmäßige Betreuung des Projektes zu übernehmen (Durchführung von Ausschreibungen, Vergabe der Arbeiten, Überprüfung und Anweisung von Rechnungen, Beschäftigung und Entlohnung von Arbeitnehmern usw.)

8. Schlussbestimmung:

Die Gemeinde erklärt sich mit dem Inhalt der gegenständlichen Verpflichtungserklärung einverstanden und nimmt diesen vollinhaltlich zur Kenntnis.

Zu Punkt 4.)

Zl. 061

Der Musikverein Sankt Martin an der Raab ersucht mit Schreiben vom 02.03.2010 um Aufstockung der Fördermittel:

„Der MV St. Martin/Raab besteht derzeit aus 51 aktiven Musiker/innen. Die Förderung von Jungmusikern ist für uns ein wichtiges Anliegen, um den Fortbestand des Musikverein St. Martin an der Raab über Jahre hinweg zu sichern. Weiters sind wir der Meinung, dass der Besuch der Musikschule bzw. die anschließende aktive Mitwirkung im Musikverein und eine damit verbundene Zugehörigkeit zu einer Gemeinschaft einen positiven Effekt in der Entwicklung von Jugendlichen darstellt.

Um unsere Jugend fördern zu können, sind natürlich auch finanzielle Mittel erforderlich. Einerseits müssen Musikinstrumente angekauft bzw. die Jungmusiker mit der Vereinstracht eingekleidet werden.

Die Eltern der Musikschüler haben lediglich eine einmalige Leihgebühr von € 80,-- an den Musikverein zu entrichten, um ihren Kindern den Besuch der Musikschule mit einem neuen Musikinstrument bzw. einem gut gewarteten Instrument zu ermöglichen.

Dadurch sollte man keine Kosten und Mühen scheuen, um diesen Weg weiterhin unserer Jugend zu ermöglichen.

Die folgende Auflistung beinhaltet den Finanzbericht des Musikvereines St. Martin/Raab für das Jahr 2009, welcher jährlich dem Burgenländischen Blasmusikverband übermittelt wird.

.....	Einnahmen (Subventionen Land, Gemeinde)	€	2.500,00
.....	Ausgaben	€	23.778,00

Wir sind der Meinung, dass der Musikverein in der Gemeinde eine wichtige Rolle im kulturellen Leben darstellt. Dies wird auch dadurch bestätigt, dass diverse Festlichkeiten durch die musikalische Umrahmung des Musikvereines erst einen wichtigen feierlichen Charakter erhalten. In der Marktgemeinde gibt es lediglich einen Musikverein, welcher nicht mit anderen Vereinen verglichen werden sollte. Wir

vertreten unsere Heimatgemeinde auch durch zahlreiche Auftritte außerhalb unserer Gemeindegrenzen.

Wie aus der oben angeführten Auflistung zu entnehmen ist, beträgt die Subvention der Gemeinde pro Kalenderjahr € 1.000,--. Die Ausgaben belaufen sich jedoch auf ein Vielfaches. Zusammenfassend wird angemerkt, dass die anfallenden Ausgaben nur mehr teilweise durch die Abhaltung von Veranstaltungen (Martinihalle ?) bzw. durch Auftritte abgedeckt werden können.

Somit ersuchen wir um Zuwendung einer höheren finanziellen Unterstützung pro Kalenderjahr von Seiten der Gemeinde.“

In den zahlreichen Wortmeldungen wird die Bedeutung des Musikvereins für die Gemeinde hervorgehoben und die einzelnen Leistungen bei Auftritten und Bewerben ausführlich gewürdigt.

Es wird aber auch aufgezeigt, dass die musikalische Ausbildung unserer Jugend seitens der Gemeinde großzügig unterstützt und gefördert wird. Dies zeigen z.B. der Betrieb der Musikschule und des Musikheimes (Ausbau und Ausstattung, lfd. Betriebskosten, etc.) sowie der jährlicher Ankauf von Instrumenten durch die Gemeinde.

In letzter Zeit wurde der Musikverein auch durch andere Förderungen unterstützt, wie z.B. die Gewährung eines Zuschusses zum Ankauf einer neuen Vereinstracht, die Bezahlung der Kosten für die „Ehrentafel“ anlässlich des Blasmusikertreffens sowie jährlich durch die unentgeltliche Zurverfügungstellung der Martinihalle für die Frühlingskonzerte und Blasmusikertreffen.

Im Anschluss an die Diskussion beschließt der Gemeinderat einstimmig, dass dem Musikverein im Jahr 2010 auf Grund der angespannten Finanzlage keine höhere Vereinsförderung gewährt werden kann. Bei der Erstellung des nächsten Voranschlages soll jedoch weiter über die Zuerkennung einer höheren Förderung beraten werden.

Zu Punkt 5.)

Zl. 240

Manuela Lang und „weitere Betroffene“ haben nachstehende Eingabe mit Datum vom 21.03.2010 an den Gemeinderat gerichtet:

„Die unterzeichnenden GemeindebürgerInnen beantragen den nachstehenden Punkt einer neuerlichen Behandlung im Gemeinderat zuzuführen:

Die Gemeinde hat für die Hortbetreuung einen Beitrag von monatlich € 74,-- beschlossen. Diese Vorschreibung erfolgt pauschal, unabhängig von den tatsächlich in Anspruch genommenen Leistungen. Die Nebenkosten für Mittagessen, Bastelbeitrag, Heimtransport etc. müssen gesondert von den Eltern getragen werden.

Nicht berücksichtigt wurde bei der Festlegung auf die tatsächlichen Bedürfnisse der Kinder und Eltern einzugehen. Kein Elternteil gibt gerne sein Kind in eine Hortbetreuung. Den Eltern wäre es auch lieber, wenn sie bei den Kindern bleiben könnten. Da aber mit einem Einkommen in unserer Region das wirtschaftliche

Überleben nicht ausreichend sichergestellt werden kann, müssen beide Elternteile arbeiten gehen. Die Eltern müssen in der Arbeitswelt sehr flexibel sein und können daher nur tageweise die Kinder nachmittags zu Hause betreuen. Es erscheint daher zu starr, wenn die Gemeinde auf einen Monatsbeitrag besteht, wenn die Kinder nur z.B. 2 Tage der möglichen 4 Tage im Hort betreut werden.

Es gibt weder eine soziale Staffelung noch wurde die Möglichkeit einer teilweisen Anmeldung erörtert oder ermöglicht. Es müsste also auch eine tageweise Abrechnung oder eine halbmonatliche Lösung angeboten werden. Dieses Angebot wäre wesentlich sozialer und familienfreundlicher als die bisherigen Lösungen.

Die unterzeichneten GemeindegliederInnen und Eltern ersuchen die Gemeinderäte der Marktgemeinde St. Martin an der Raab die Kinder, die Zukunft unserer Gemeinde, nicht als lästigen Kostenfaktor zu betrachten. Die Eltern wollen, dass die Gemeindevertretung Kinder als Bereicherung und Chance im ländlichen Raum ansieht. Kinder sollen nicht als „lästiger Kostenfaktor“ betrachtet werden sonst bleibt für Menschlichkeit und Liebe in der Gemeinde auch kein Platz mehr.

Wir ersuchen daher die getroffene Verordnung für den Hortbeitrag einer neuen und sozialen Lösung zuzuführen.“

Diese Eingabe wurde von insgesamt 8 Müttern unterzeichnet.

Die gegenständliche Eingabe wird sehr eingehend beraten. Der Gemeinderat hat Verständnis für die aufgezeigten Probleme und ist sich bewusst, dass ein Monatsbeitrag nicht die „gerechteste“ Möglichkeit eines Beitrages darstellt. Es ist jedoch zu bedenken, dass die Gemeinde das erforderliche Personal das ganze Jahr hindurch bereitstellen muss, egal wie viele Kinder zu betreuen sind. Dies ist natürlich mit fixen Personalkosten verbunden.

Dass der Gemeinderat Kinder nicht – so wie in der Eingabe behauptet - als „lästigen Kostenfaktor“ betrachtet, beweist schon ein Blick in den Rechnungsabschluss. Dort ist ersichtlich, wie viel die Gemeinde jährlich in die Betreuung der Kinder, sowohl in die schulische wie auch in die außerschulische, investiert. In unseren Bildungseinrichtungen werden sehr vielfältige und qualitativ hochwertige Leistungen auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendbetreuung angeboten.

Eine soziale Staffelung der Beiträge nach dem Jahreseinkommen ließe sich nur sehr schwer durchführen.

Die Untergliederung des „Hortbeitrages“ nach der tatsächlichen Inanspruchnahme der Betreuung wird lt. Landesregierung im ganzen Burgenland faktisch nicht durchgeführt (angeblich nur Jennersdorf).

Vergleicht man die Kosten für den Besuch der alterserweiterten Kindergartengruppe (monatlich € 74,- für insgesamt 80 Stunden Betreuungszeit) mit dem Aufwand für eine Tagesmutter (ca. € 12,- pro Stunde), kann eigentlich niemand mehr behaupten, dass der festgesetzte Beitrag nicht familienfreundlich sei.

Aus diesen Gründen beschließt der Gemeinderat einstimmig, dem Antrag von Frau Manuela Lang und 7 weiteren unterzeichneten Müttern nicht stattgeben zu können.

Zu Punkt 6.)

Zl. 840- 3

So wie jedes Jahr, beabsichtigt die Gemeinde auch heuer wieder, die notwendigen Mäharbeiten auf Güter- und Gemeindewegen mittels Böschungsmähers von Dritten durchführen zu lassen und teilweise auch mit dem eigenen Gerät selbst mit zu mähen.

Zwei Angebote liegen der Gemeinde vor (Stundensätze inkl. MWSt.):

Holler Josef, Königsdorf 108	€ 36,00
Groß Hermann, Minihof-Liebau 75	€ 36,00

Da Herr Holler und Herr Groß auch schon in den Vorjahren gemeinsam die Mäharbeiten im Gemeindegebiet ausgeführt haben, beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Vorsitzenden **einstimmig**, beide zusammen mit der Durchführung der notwendigen Mäharbeiten zu einem Stundensatz von € 36,00 (inkl. 12 % MWSt.) zu betrauen, wobei aber auch die Gemeinde mit dem eigenen Böschungsmäher mitarbeiten wird.

Zu Punkt 7.)

Zl.

Frau Mag. Rita Münzer vom Landesarchiv des Amtes der Bgld. Landesregierung hat der Gemeinde mit Schreiben vom 12.03.2010, Zl. 7-AB-A1015A/14-2010, mitgeteilt:

„Anlässlich der 90-jährigen Zugehörigkeit des Burgenlandes zu Österreich wird vom Burgenländischen Landesarchiv für das Jahr 2011 ein Gemeindewappenbuch vorbereitet. Bei den Vorbereitungsarbeiten für diese Publikation stellten wir fest, dass Ihre Gemeinde zwar ein urkundlich verliehenes und den modernen heraldischen Gestaltungsprinzipien entsprechendes Wappen besitzt, doch ist uns aufgefallen, dass der Wappenschild immer in verschiedenen Farben dargestellt wird, was den heraldischen Regeln widerspricht. Laut Regierungsbeschluss vom 4. Juli 1973 müsste von der Gemeinde immer folgendes Wappen verwendet werden: „In schwarzem Schild ein goldenes Rad“.

Sollte nun seitens der Gemeinde eine andre Farbkombination als Wappenfarben gewünscht werden, kann natürlich das Wappen farblich entsprechend umgestaltet werden. Sollte das Wappen generell keinen Gefallen mehr finde, ist natürlich auch eine völlig andere Gestaltung denkbar.“

Der Bürgermeister teilt dazu ergänzend mit, dass das Schild unseres Gemeindewappens von Beginn an immer in einem Violett- oder Rotton und nicht wie festgelegt in Schwarz, dargestellt wurde. Es ist nun an der Zeit sich Gedanken darüber zu machen, ob man die schwarze Farbe des Wappenschildes beibehalten und auch in der Gemeindefahne darstellen will, oder ob man sich doch etwas gänzlich Anderes bzw. Neues vorstellen könnte.

Der Gemeindevorstand hat darüber in seiner Sitzung am 13. März 2010 beraten und Herrn Dipl. Graphiker Erwin Moravitz aus Oberwart mit der Gestaltung eines neuen Gemeindewappens beauftragt.

Herr Moravitz hat nun 5 Vorschläge für ein neues Wappen ausgearbeitet und der Gemeinde vorgestellt.

Der Gemeinderat setzt sich sehr ausführlich mit den vorliegenden Vorschlägen auseinander, kann sich jedoch nicht auf einen einzelnen Entwurf einigen.

Nach ausführlicher Diskussion wird einstimmig beschlossen, Herrn Moravitz zu ersuchen, noch einen Entwurf mit dem Dreiländerobelisken in dreidimensionaler Ansicht, bzw. einen weiteren mit dem hl. Martin, auf einem Pferd sitzend, zu gestalten.

Zu Punkt 8.)

Zl.

Nach § 4 Abs. 4 der Bgld. Gemeindeordnung setzt der Gemeinderat die Gemeindefarben auf Antrag von Bgm. Franz Kern einstimmig wie folgt – sofern es nach den Grundsätzen der Heraldik möglich ist und mit dem noch zu beschließendem Wappen harmoniert - fest:

Blau - Gold

Zu Punkt 9.)

Zl.

Herr Gerhard Gnirß, wohnhaft in Fürstenfeld, Wieskapellenweg 43, hat Interesse am Kauf des gemeindeeigenen Grundstücks Nr. 2776/1 der KG. Neumarkt an der Raab bekundet. Er würde sich gerne in unserer Gemeinde ansiedeln und auf dem genannten Grundstück ein Wohnhaus errichten.

Das Grundstück hat ein Ausmaß von 1.286 m² und liegt in Eisenberg an der Raab (Unterberg).

Nach kurzer Beratung beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters einstimmig, Herrn Gerhard Gnirß das gewünschte Grundstück zu verkaufen.

Als Kaufpreis werden € 5,64 / m² festgesetzt.

Sämtliche aus dem Kauf entstehenden Kosten (Kaufvertrag, Grundbuchsgebühren, Steuern und Abgaben etc.) hat der Käufer zu tragen.

Ansonsten gelten die gleichen Bedingungen wie bei den vorhergegangenen Grundstücksverkäufen für Zwecke von Wohnbebauung.

Zu Punkt 10.)

Zl. 630

Für den Betrieb und die Instandhaltung der Wasserkraftanlage - einschließlich der Wehranlage und der Fischaufstiegshilfe – in Neumarkt an der Raab beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters einstimmig das nachstehende Übereinkommen mit der Republik Österreich (öffentliches Wassergut) über die Benützung von Öffentlichem Wassergut:

Jede von dieser Planunterlage bzw. vom in Pkt. 1 beschriebenen Benützungsumfang abweichende Änderung ist in einer gesonderten Planbeilage darzustellen und bedarf der neuerlichen schriftlich zu erteilenden Zustimmung der Bundeswasserbauverwaltung. Diese Zustimmung kann bei sachlich geringfügigen Änderungen durch Vidierung der jeweiligen Änderungspläne erfolgen.

Darüber hinaus ist jede Veränderung der Bodensubstanz, die Entnahme von Erde, Lehm, Sand, Steinen und dgl. sowie jedwede Veränderung der Geländeform (Geländeanschüttungen, Abtragungen, Planierungen, Uferkorrekturen und dgl.) und des Uferbewuchses sowie die Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern unzulässig, außer bei Instandhaltungsmaßnahmen.

Der Vertragsnehmer ist ferner nicht berechtigt, aus dem Titel der Bauführung oder Grundbenützung eine Grundabtretung im Sinne der Bestimmungen des § 418 ABGB zu verlangen. Die Verbücherung der Vertragsrechte wird grundsätzlich ausgeschlossen.

6.2. Vertragsperson

Die vertragsgegenständliche Nutzungseinräumung ist im Zweifel an die Vertragsnehmer gebunden. Der Vertragsgeber gestattet grundsätzlich die Untervermietung bzw. –verpachtung des Vertragsgegenstandes. Die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag gehen aber auf die jeweiligen Betreiber, auf die dinglich Berechtigten jener im Pkt. 6.1. Abs. 1 genannten Anlage über, mit der sie verbunden sind.

6.3. Haftung

Die Haftung des Vertragsnehmers gegenüber der Grundeigentümerin für die Benützung bundeseigenen Grundes sowie aus dem Bestand oder Betrieb der vertragsgegenständlichen Anlage entstehende Schäden richtet sich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen. Der Vertragsnehmer verpflichtet sich ferner, die Grundeigentümerin für den Fall schad- und klaglos zu halten, als im Zusammenhang mit der unter Pkt. 6.1. eingeräumten Nutzung der bundeseigenen Grundstücke einschließlich der für die Errichtung und den Betrieb und die Erhaltung der vertragsgegenständlichen Anlage erforderlichen Nebenanlagen, Wegverbindungen, Zufahrten u. dgl. Ansprüche, gleich welcher Art, wider die Republik als Grundeigentümerin erhoben werden sollten.

Der Vertragsnehmer wird gegen die Republik Österreich keine wie immer gearteten Forderungen oder nachbarrechtliche Ausgleichsansprüche, resultierend aus Schäden und Beeinträchtigungen (Hochwasserschäden, Geschiebeführung, sonstige Witterungseinflüsse u.dgl.) an der im Pkt. 6.1. näher umschriebenen Anlage erheben.

6.4. Behördliche Bewilligungen

Die Einholung der für die Errichtung, den Betrieb und die Erhaltung der vertragsgegenständlichen Anlage bzw. der unter Pkt. 6.1. näher umschriebenen vertragsmäßigen Nutzung der bundeseigenen Grundstücke erforderlichen behördlichen Bewilligungen obliegt ausschließlich dem Vertragsnehmer. Verfügt der Vertragsnehmer nicht über die erforderlichen Bewilligungen oder stellen sich diese für die tatsächlich ausgeführten Anlagen als von Anfang an nicht ausreichend oder als nicht gesetzesentsprechend dar oder hat der Vertragsnehmer vertragswidrige Maßnahmen getroffen oder der eingeräumten Benützungsbewilligung zuwider gehandelt, dann hat der Vertragsnehmer bei Widerruf des Vertrages den Vertragsgegenstand bei sonstigem Schadenersatz unverzüglich zu räumen und der Bundeswasserbauverwaltung geräumt zu übergeben.

6.5. Nebenabreden

Es wird ausdrücklich festgestellt, dass zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses keine mündlichen Nebenabreden bestehen.

Alle Abänderungen und Nebenabreden zu diesem Vertrag haben nur Gültigkeit, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Schriftlichkeit ist insbesondere auch für eine Änderung dieses Vertragspunktes an sich erforderlich.

6.6. Grenzmarkierungen

Der Vertragsnehmer ist verpflichtet, auf die in seinem Benützungsbereich eingebauten Vermarkungssteine und sonstige Grenzzeichen zu achten und deren Abhandenkommen unter Angabe des Datumsstandes unverzüglich dem Verwalter des Öffentlichen Wassergutes zu melden.

6.7. Kontrollrecht

Die Organe des Verwalters des Öffentlichen Wassergutes sind berechtigt, die zur Benützung überlassenen Grundstücke und Grundstücksteile einschließlich der darauf errichteten Bauten und Anlagen jederzeit zu Kontrollzwecken zu betreten.

Einen Anspruch auf Entschädigung kann der Vertragsnehmer hieraus nicht ableiten.

6.8. Vertragskosten

Alle mit der Errichtung dieses Vertrages sowie im Rahmen der ggst. Benützung der bundeseigenen Grundstücke zur Vorschreibung gelangenden öffentlichen Angaben, Kosten und Gebühren werden vom Vertragsnehmer getragen.

6.9. Streitigkeiten

Zur Entscheidung aller aus diesem Vertrag sich ergebenden Streitigkeiten sind die sachlich zuständigen Gerichte im Burgenland berufen (Bezirksgericht Jennersdorf).

6.10. Vertragsausfertigung

Dieser Vertrag wird in je einer für die Grundeigentümerin, für den Vertragsnehmer und für die Bezirkshauptmannschaft Jennersdorf bestimmten Ausfertigung errichtet.

Zu Punkt 11.)

Zl.

Siehe Protokoll über nicht öffentliche Tagesordnungspunkte!

Zu Punkt 12)

Zl.

Siehe Protokoll über nicht öffentliche Tagesordnungspunkte!

Zu Punkt 13.)

Zl.

Bgm. Kern übernimmt wieder den Vorsitz von Vbgm. Potetz

- Anlässlich des 150. Geburtstages von Josef Reichl (1860 – 1924) findet am 18.06.2010 in der Volksschule um 18.00 Uhr eine festliche Feierstunde mit Lesungen aus seinen Werken statt.
- Vom 01. – 03.10. findet in Ludesch die Partnerschaftsfeier statt
- Die ÖVP – Fraktion hat mit Eingabe vom 18.05.2010 beantragt, den Punkt „Entfernung von Uferbewuchs und Anlandungen im Bachbett des Schwabenbaches“ auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufzunehmen.

Dazu teilt der Bürgermeister mit, dass dies nicht Angelegenheit der Gemeinde (weder eigener noch übertragener Wirkungsbereich) ist, und der Gemeinderat daher nicht zuständig sei. Die Eingabe wird deshalb an das Wasserbauamt weitergeleitet.

- Der ESV Neumarkt/Raab ersucht um finanzielle Unterstützung für den Ankauf neuer Eisstöcke und die Abhaltung zweier Seniorenmeisterschaften. Der Gemeinderat ist dafür, den ESV mit der Übernahme der Kosten für Brötchen und einen Umtrunk zu unterstützen, da es sich immerhin um eine Staatsmeisterschaft handelt.
- Der Gemeinderat ist eingeladen, am 27.06. am Pfarrfest teilzunehmen.

Da keine weiteren Anträge und Wortmeldungen vorliegen, dankt der Bürgermeister für die Mitarbeit und schließt die Sitzung.

V.g.g.

Der Schriftführer:

(Brückler)